

Fliegen ohne Flugleiter

Flugplatz Haßfurt-Schweinfurt EDQT - FLIEGEN OHNE FLUGLEITER AUSZUG AUS DER FLUGPLATZGENEHMIGUNG

1. a) bis g) Verantwortlichkeiten des Flugleiters

1. f) Flugbetrieb aufgrund dieser Genehmigung darf nur durchgeführt werden, wenn ein Flugleiter am Flugplatz anwesend ist und die oben festgelegten Aufgaben wahrnimmt. (ff).

1. g) **Ausnahmsweise** dürfen im Rahmen dieser Genehmigung **einzelne Starts und Landungen bei Flügen von und zu anderen Flugplätzen** oder bei Überlandflügen von **mindestens 30 Minuten Flugdauer** in der Betriebszeit PPS am Tage ohne Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden. Diese Ausnahme von der Flugleiterpflicht gilt **nicht** für

- Schulflugbetrieb, soweit es sich nicht um Streckenflüge mit Fluglehrer handelt, für
- Mischflugbetrieb
- Platzrundenbetrieb
- Flüge zur gewerblichen Personenbeförderung
- Flüge, die die Benachrichtigung der Grenzpolizei oder Zoll erfordern
- Flugbetrieb IFR

1. h) Sofern von der Ausnahmeregelung nach Buchst. G) Gebrauch gemacht wird, muss **statt eines Flugleiters eine sachkundige Person am Flugplatz anwesend sein**. Diese hat die Aufgabe, in einem Störfall Hilfe herbeizurufen. Die sachkundige Person muss Zugang zu einem öffentlichen Telefonanschluss auf dem Flugplatz haben oder ein betriebsbereites Mobiltelefon mitführen. Der Genehmigungsinhaber hat sicherzustellen, dass bei Flugbetrieb ohne Flugleiter die nach § 70 Abs. 1 LuftVG im Hauptflugbuch zu speichernden Daten vollständig erfasst werden und dem Platzhalter unverzüglich zugeleitet werden. Diese Daten sind alsbald in das Hauptflugbuch zu übernehmen, wobei die betreffenden Flugbewegungen als Flugbetrieb ohne Flugleiter kenntlich zu machen sind. Im Rahmen des PPR für den einzelnen Flug ohne Flugleiter ist der jeweilige Luftfahrzeugführer darauf hinzuweisen, während Start und Landungen Blindsendungen auf der öffentlichen Flugplatzfrequenz abzugeben.

1. i) Soweit der Genehmigungsinhaber ihm aufgrund dieses Bescheides obliegende Pflichten der Betriebssicherheit, insbesondere die die Verpflichtungen des Platzhalters aus den „Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen“, auch was die Einsatzbereitschaft der Lösch- und Rettungsgeräte betrifft, auf Flugleiter übertragen hat, hat er mit der Wahrnehmung dieser Verpflichtungen andere geeignete Personen zu übertragen, wenn von der Ausnahmeregelung nach Buchstabe g) Gebrauch gemacht wird. Da in diesem Fall keine Übertragung von Aufgaben der Betriebssicherung auf den Flugleiter erfolgt, tragen der Genehmigungsinhaber bzw. dessen Organen bei Verstößen „straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortung“.

Fliegen ohne Flugleiter

PRAKTISCHE UMSETZUNG Jeder Pilot, der am Flugbetrieb unter den genannten Voraussetzungen teilnehmen will, erhält eine Einweisung mit den Inhalten

- Umfang der Genehmigung
- Zugang und Bedienung der Rettungsgeräte
- Abgabe der Start/Landemeldungen (Innerhalb 15 Minuten über die Homepage)
- Hinweise und Regeln des Verfahrens (Blindmeldungen per Funk, Sachkundige Person, Verantwortlichkeiten).
- Sachkundige Personen erhalten eine entsprechend angepasste Einweisung.

Der Pilot erklärt durch Unterschrift die Eigenverantwortlichkeit und insbesondere auch, die Betreibergesellschaft von der Verkehrssicherungspflicht zu befreien und diese eigenverantwortlich sicherzustellen. Es liegt ebenfalls in der Verantwortung des Piloten, jeweils eine geeignete Sachkundige Person zu stellen.

Mit erhaltener Einweisung und der Anerkennung der Regelungen durch Unterzeichnung kann der Pilot am Programm teilnehmen und ist grundsätzlich von der PPR-Regelung befreit.

Der Flugplatzbetreiber kann bei Verstößen die Befreiung der PPR-Regelung aberkennen oder auch die Person vom Programm ausschließen (unbenommen der behördlichen Sanktionsmöglichkeiten).

Teilnehmende Piloten können ohne weitere Einweisung als Sachkundige Person tätig sein.

Selbstverständlich sind alle gesetzlichen Regeln zu beachten (Wetterminima, generelle Zulassung des Platzes, Lufträume...)

Verantwortlich gegenüber Landeplatz und Luftamt ist immer der PIC, nicht die Sachkundige Person!

Fliegen ohne Flugleiter

TIPPS UND HINWEISE

Funk:

- Möglichst jeden Roll- und Flugabschnitt als Blindmeldung melden
- Beim Abflug spätestens ab Rollhalt
- Bei Landung wie üblich 5 min vor Erreichen des Platzes

Verkehrssicherung:

Empfehlung: Vor dem Start Backtrack über die Bahn, um evtl. Gefahren zu erkennen, vor Landung Überflug für Windcheck und Erkennung von Hindernissen auf der Landebahn.

Airmanship:

Bitte überschreitet nicht Eure persönlichen Fähigkeiten! Gesetzlich ist zum Beispiel die Landung bis Ende der Bürgerlichen Dämmerung erlaubt, das sind ca 40 Minuten nach SS. Da ist es aber meistens bereits stockdunkel! Gleiches gilt für Wetterminima – bei knapp über 1,5 km Flugsicht ist VFR kein Spaß!

BITTE GEHEN SIE VERANTWORTUNGSVOLL MIT DER NEUEN REGELUNG UM – Danke!

Fliegen ohne Flugleiter

Die Verkehrslandeplatz Haßfurt-Schweinfurt GmbH (Platzhalter), vertreten durch den Geschäftsführer Rolf Schneider gestattet:

Name Pilot

Lizenznummer

(Pilot)

ab sofort müssen sich alle Piloten, welche das „Fliegen ohne Flugleiter“ am Verkehrslandeplatz Haßfurt in Anspruch nehmen wollen, vorab mit folgendem Link anmelden: <https://my.Airport.Software/FOF/EDQT>

Bitte setzen Sie Ihre Start- und/oder Landemeldung innerhalb von 15 Minuten nach Start oder Landung ab.

Hinweis: Das Recht zum „Fliegen ohne Flugleiter“ kann vom Platzhalter einzelnen Personen, insbesondere aufgrund der Nichteinhaltung des Bescheides zur **Neufassung der Auflage zum Flugleiterwesen in der Platzgenehmigung einschließlich des Fliegens ohne Flugleiter** widerrufen werden.

Der Pilot ist sich bewusst, dass das Fliegen ohne Flugleiter auf eigenes Risiko erfolgt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Pilot

Platzhalter